

Tätigkeitsbericht 2023

—

vom 1. Januar bis
31. Dezember 2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB



Inhalt

1. Schwerpunkte	4
1.1 Öffentlichkeit und Transparenz	4
1.2 Datenschutz	5
1.3 Mediation für Verwaltungsangelegenheiten	6
1.4 Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission	7
2. Öffentlichkeit und Transparenz	9
2.1 Schlichtung und Zugangsrecht	10
2.2 Einigungen	11
2.3 Empfehlung: PK-Dokumente	12
3. Datenschutz	13
3.1 Neues kantonales Gesetz über den Datenschutz	14
3.2 FriPers-Stellungnahmen	15
3.3 Videoüberwachung	16
4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten	19
4.1 Starkes Engagement im Bereich der Konfliktprävention	20
4.2 Zahl der Anfragen stabil	21
4.3 Überkantonale Zusammenarbeit	23
4.4 Einige Zahlen	23
4.5 2023 in Zahlen	23
4.6 A propos	26
5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission	29
5.1 Vernehmlassungen	30
5.2 Evaluation des Zugangsrechts	31
5.3 Beschwerden und Pilotprojekte im Datenschutz	32
6. Allgemeine Informationen	33
6.1 Zusammenarbeit	34
6.2 Schulungen	34
6.3 Statistiken 2023	35
6.4 A propos	38
6.5 Schreiben an den Grossen Rat	42



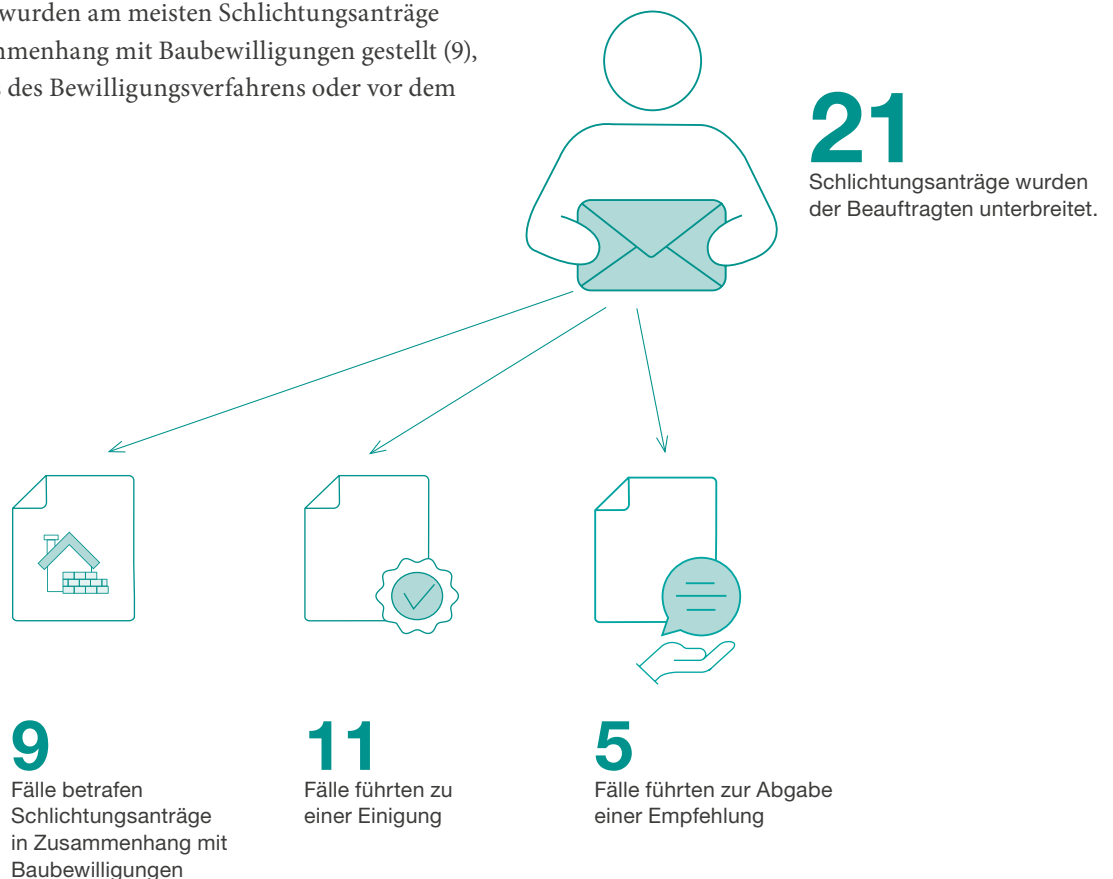
1. Schwerpunkte

1.1

Öffentlichkeit und Transparenz

Schlichtungsanträge im Jahresrückblick

Alle Bürgerinnen und Bürger können gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) den Zugang zu einem Dokument beantragen, das von einem öffentlichen Organ herausgegeben wurde. Geht das öffentliche Organ nicht auf das Zugangsgesuch ein oder wehrt sich eine betroffene Drittperson dagegen, so kann die gesuchstellende Person oder die Drittperson an die Öffentlichkeitsbeauftragte (die Beauftragte) wenden und einen Schlichtungsantrag stellen. Im Jahr 2023 wurden 21 Schlichtungsanträge gestellt, gegenüber 35 im Jahr 2022. In 11 Fällen konnten die Parteien dank der Schlichtung eine Einigung erzielen. In weiteren 5 Fällen gab die Beauftragte eine Empfehlung ab. Im vergangenen Jahr wurden am meisten Schlichtungsanträge auf Dokumente in Zusammenhang mit Baubewilligungen gestellt (9), entweder nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens oder vor dem Auflageverfahren.





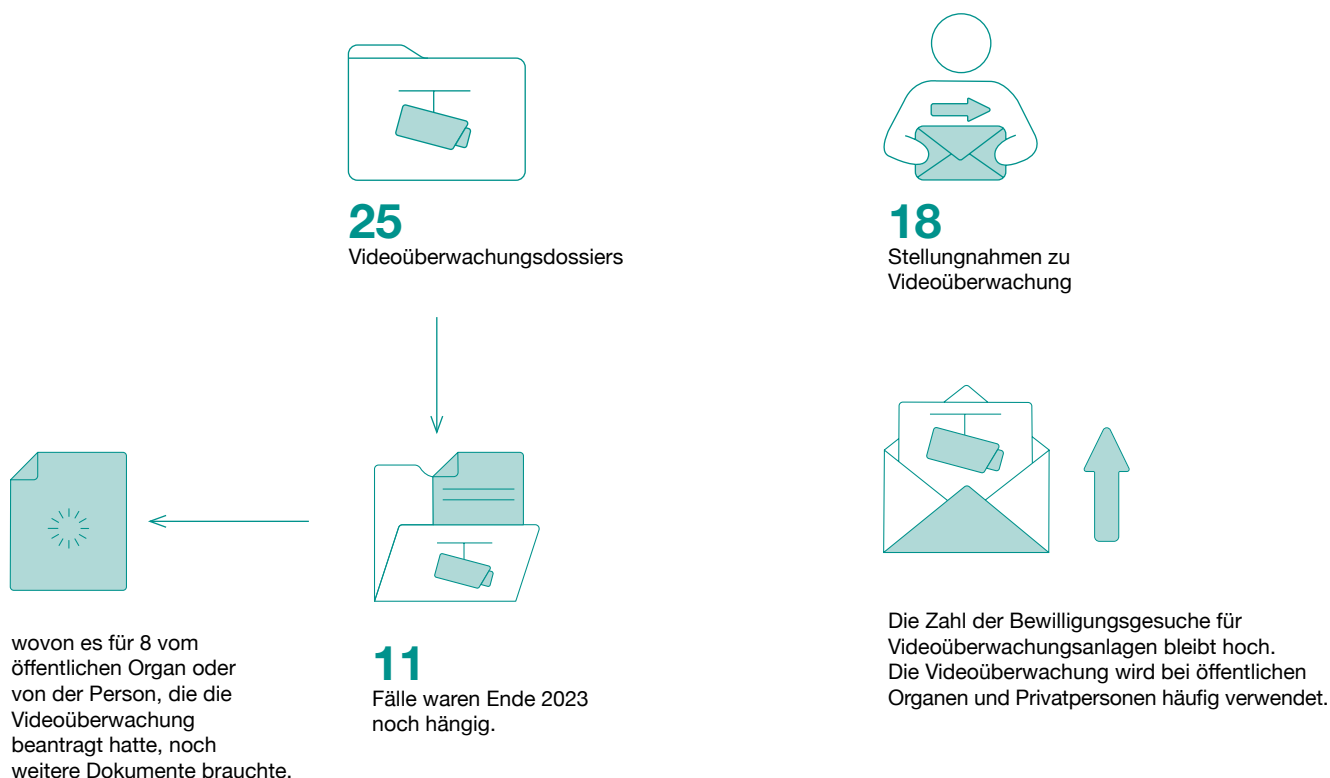
1.2

Datenschutz

Neues Datenschutzgesetz



Videoüberwachung





1.3

Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Ein starkes Engagement in der Konfliktprävention



In der Schweiz fällt es jeder fünften Person schwer, einen Standardtext zu lesen und zu verstehen.



Im Sommer 2023 hat die kantonale Mediatorin ein neues Projekt lanciert, bei dem die Kantonsverwaltung in Leichter Sprache dargestellt wird. Sie arbeitet mit den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden zusammen.



Die Mediatorin engagiert sich bereits seit mehreren Jahren für die Verwendung von Leichter Sprache.



Dabei geht es um „Übersetzungsarbeit“ der häufig schwierig zu verstehenden Verwaltungssprache.



Dieses Projekt dient als Grundlage, um danach weitere Texte der einzelnen Verwaltungseinheiten in Leichter Sprache anzubieten.



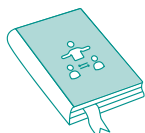
Seit April 2023 werden die wichtigsten Informationen über die Bereiche Transparenz, Datenschutz und Mediation auf der [Website der ÖDSMB](#) in Leichter Sprache angeboten.

Zahl der Anfragen stabil



37

Anfragen sind bei der kantonalen Mediatorin eingegangen



13

befanden sich im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Im Berichtsjahr gingen bei der kantonalen Mediatorin 37 Anfragen ein, wovon 13 in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ([MedG](#)) fielen.

Die Anliegen der ratsuchenden Personen wiesen erneut eine grosse Vielfalt auf. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht empfanden, anderen dauerte die Wartezeit auf einen Bescheid zu lange. Wieder andere verstanden nicht, was ihnen genau gesagt werden wollte oder fanden keine Informationen zu einem konkreten Thema.

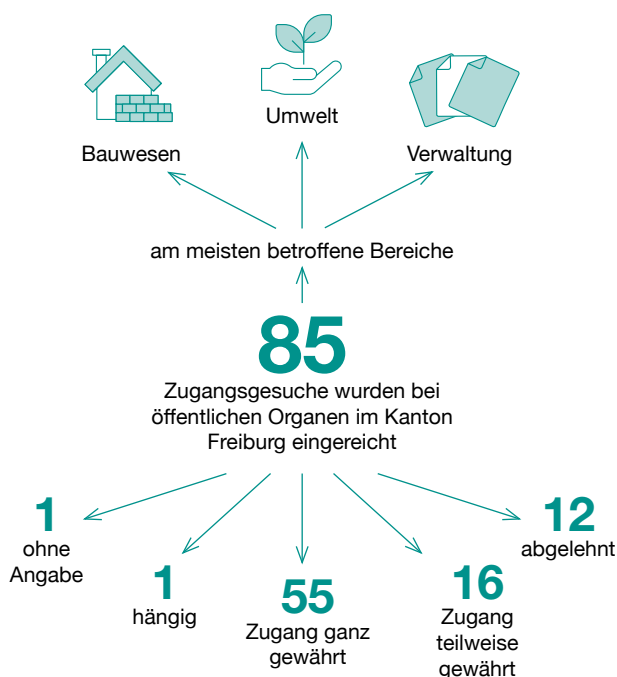
Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen und Gesetzesanwendungen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



1.4

Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

Evaluation des Zugangsrechts gemäss Öffentlichkeitsprinzip



Von den öffentlichen Organen gemeldete Zugangsgesuche

Im Jahr 2023 wurden der Behörde von den öffentlichen Organen 85 Zugangsgesuche gemeldet. Wie die eidgenössische Behörde geht aber auch die kantonale Behörde davon aus, dass tatsächlich weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden. Diese werden aber nicht immer als solche erkannt, daher auch nicht immer unter dem Aspekt des kantonalen Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) behandelt und in der Folge auch nicht gemeldet. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

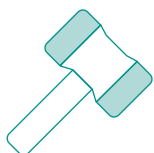
Kantonales Bezugssystem



Pilotprojekte

Kantonales Bezugssystem: Zur Unterstützung der Digitalisierung von Prozessen in allen staatlichen Einrichtungen des Staates und des E-Government wurde im Kanton eine neue digitale Infrastruktur für die Datenbearbeitung mit einer zentralen Governance geschaffen, nämlich das kantonale Bezugssystem. Es stellt eine digitale Infrastruktur für die Datenbearbeitung mit einer zentralen Gouvernanz zur Verfügung. Das Pilotprojekt wurde im August 2019 gestartet. Dieses Pilotprojekt, dessen Umsetzung von der Kommission begleitet wurde, ist nun abgeschlossen. Der Staatsrat beschloss die Fortführung der Datenbearbeitung und leitete das Verfahren zur Ausarbeitung der erforderlichen formellen Rechtsgrundlage ein. Die Beauftragte nahm an der Arbeitsgruppe teil, die sich mit der Ausarbeitung der formellen gesetzlichen Grundlagen befasste. Die Arbeitsgruppe traf sich zu 7 Sitzungen. Diese Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Die Beauftragte nahm auch an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit dem kantonalen Bezugssystem teil, insbesondere im erweiterten Lenkungsausschuss (CoPil) und im Ausschuss für die bestimmungsgemässe Verwendung der Daten des kantonalen Bezugssystems.

Stellungnahme zu 26 Gesetzesvorlagen



26

-mal nahm die Kommission Stellung zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder anderen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden.

2. Öffentlichkeit und Transparenz

—





2. Öffentlichkeit und Transparenz

2.1

Schlichtung und Zugangsrecht

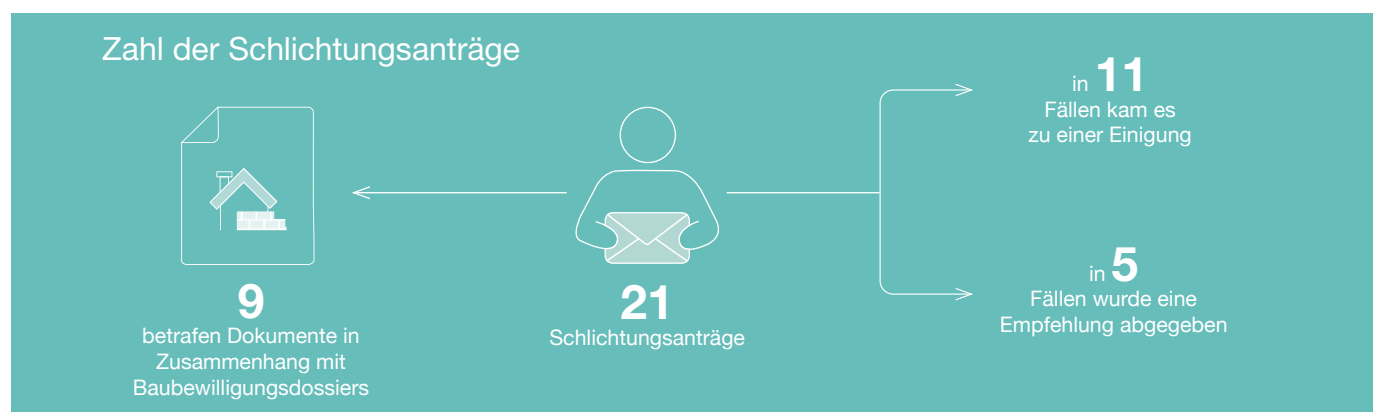
Wie der Bund und andere Kantone hat auch der Kanton Freiburg 2009 das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeführt. Damit wird der Grundsatz der Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit zugunsten des Öffentlichkeitsprinzips umgekehrt. So wurde am 9. September 2009 das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten verabschiedet ([InfoG](#); SGF 17.5).

Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet, dass jede Person bei den Behörden Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangen kann. Dieses Zugangsrecht ist nicht absolut. Es kann eingeschränkt werden, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Wird das Zugangsgesuch abgelehnt, so kann die gesuchstellende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsgesuch einreichen.

Ziel dieses von der Beauftragten geleiteten Schlichtungsverfahrens ist es, eine Einigung für die verschiedenen Interessen zu finden. Ist die Schlichtung erfolgreich, wird die Angelegenheit gemäss den von den Parteien vereinbarten Modalitäten geregelt. Kommt keine Einigung zustande, so verfasst die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung an das betroffene öffentliche Organ, das einen formellen Entscheid über das Zugangsgesuch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers treffen muss. Dieser Entscheid kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

Die Zahlen 2023:

- > Insgesamt gingen 21 Schlichtungsanträge ein. In 11 Fällen führte die Schlichtung zu einer Einigung zwischen den Parteien. In 5 Fällen wurde eine Empfehlung abgegeben. 1 abgegebene Empfehlung betraf einen Schlichtungsantrag aus dem Jahr 2022. Die Beauftragte empfahl in einem Fall den betroffenen öffentlichen Organen, den vollständigen Zugang zu den gewünschten Dokumenten zu gewähren, in 3 Fällen den teilweisen Zugang zu gewähren und in einem Fall den Zugang zu verweigern. 4 Fälle waren am Ende des Jahres noch hängig. In 2 Fällen war die 30-tägige Frist für die Beantragung einer Schlichtung bei der Beauftragten abgelaufen und die Beauftragte konnte nicht darauf eintreten. In 9 Fällen betrafen die Schlichtungsanträge Dokumente im Zusammenhang mit Baubewilligungsdossiers, nach abgeschlossenem Baubewilligungsverfahren oder vor dem Auflageverfahren.
- > In 5 Fällen wurde von mehreren Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam oder von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern eine Schlichtung beantragt. In einem Fall weigerte sich eine Gemeinde in Missachtung der Bestimmungen des InfoG ([Art. 14a DZV](#)) und unter Berufung auf die Empfehlung ihrer Aufsichtsbehörde, an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen, zur Sitzung zu erscheinen und der Beauftragten die Dokumente zuzustellen. Die Beauftragte musste eine Empfehlung abgeben, ohne dass sie die Parteien anhören konnte und ohne Einsicht in die Dokumente genommen zu haben.



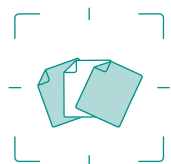
2.2

Einigungen

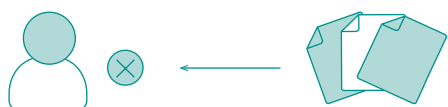
In den meisten Schlichtungsverfahren kommt es zu einer Einigung, und das Verfahren ist damit beendet.

Einigungen können unterschiedliche Formen annehmen.

In einigen Fällen lassen sich die Dokumente, die die von den antragstellenden Personen gesuchten Informationen enthalten, identifizieren oder aufzählen.



In anderen Fällen verzichten die antragstellenden Personen schliesslich auf den Zugang und geben sich mit Informationen über die Dokumente zufrieden.



In weiteren Fällen einigen sich die Schlichtungsparteien auf einen Zugang zu den Dokumenten, allenfalls aufgeschoben oder mit geschwärzten Passagen.



Wenn sich die Parteien auf das weitere Vorgehen einigen; stimmt das öffentliche Organ zu, die von den Dokumenten betroffenen Dritten im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs für die antragstellenden Personen anzuhören.



2023 wurden in fast allen Fällen, in denen eine Einigung erzielt wurde, nämlich in 11 Fällen die angeforderten Dokumente übermittelt. Die Übermittlung erfolgte entweder vor der Schlichtungssitzung oder nach der Schlichtungsvereinbarung. In einigen Fällen wurden die Dokumente etwa zur Wahrung des Datenschutzes oder von Geschäftsgeheimnissen mit geschwärzten Passagen übermittelt.



2.3

Empfehlung: PK-Dokumente

Gemäss InfoG beantragte ein Verein Zugang zu verschiedenen Dokumenten im Besitz der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF). Diese stellte dem Antragsteller einige Dokumente zur Verfügung, während sie den Zugang zu anderen Dokumenten verweigerte, insbesondere zu den Dokumenten in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik der Anlagen der PKSPF, den Vertrag zwischen der PKSPF und einer Stiftung sowie die Unterlagen über Investitionen der PKSPF in Kohle, Öl und Gas. Zu einem solchen Investment gibt es nach Angabe der PKSPF keine Unterlagen.

Nach einer Schlichtungssitzung mit der Beauftragten wurde eine Teileinigung erzielt: Die PKSPF übermittelte ihre Präsentation in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik und den Vertrag mit der Stiftung mit den geschwärzten Stellen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nach Rücksprache mit der Stiftung. Keine Einigung wurde jedoch in Bezug auf den Zugang zu den Dokumenten über Investitionen der PKSPF in Kohle, Öl und Gas erzielt. Die Beauftragte empfahl der PKSPF, in einem Entscheid zu bestätigen, sie sei nicht im Besitz solcher Dokumente.

Zur Begründung dieser Empfehlung wies die Beauftragte darauf hin, dass die PKSPF als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Freiburg dem InfoG untersteht und die verlangten Dokumente im Besitz der PKSPF Gegenstand eines Zugangsgesuchs sein können. Die Pensionskasse behauptete jedoch, die angeforderten Dokumente existierten nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Praxis des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie der Freiburger Praxis muss die Beauftragte versuchen, die Frage zu klären, ob die angeforderten Dokumente existieren oder nicht, wenn die Verwaltung behauptet, dass dem nicht so sei und ein Gesuchsteller diese Aussage in Frage stellt.

In diesem Fall erklärte die PKSPF, ihr Vermögen sei hauptsächlich in Anlagefonds investiert. In ihrem Portfolio hält sie also keine Direktinvestitionen in fossile Energieträger. Es gibt keinen Anlass, an ihren Aussagen zu zweifeln, da sie dem Gesuchsteller die anderen angeforderten Dokumente übermittelt hat. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf die Existenz der verlangten Dokumente. Die Beauftragte empfiehlt daher der Pensionskasse, dies durch einen formellen Entscheid zu bestätigen.

3. Datenschutz





3. Datenschutz

3.1

Neues kantonales Gesetz über den Datenschutz

Am 1. Januar 2024 ist das neue kantonale Gesetz über den Datenschutz (DSchG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz stärkt die Rechte der Einzelnen und führt zu mehr Transparenz und Datensicherheit. Die Behörde hat aktiv an der Ausarbeitung des Gesetzes mitgewirkt.

Das neue DSchG beinhaltet drei schwerpunktmässige Neuerungen:

- > Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt, insbesondere durch die Einführung des generellen Rechts, sich präventiv gegen eine Weitergabe ihrer Daten an Dritte zu wehren.
- > Es werden Pflichten für einen besseren Schutz eingeführt: Die Verantwortlichen müssen den Schutz und die Achtung der Privatsphäre der betroffenen Personen in die Struktur des Produkts oder der Dienstleistung integrieren.
- > Die Aufsichtsbehörde wird in ihrer Rolle gestärkt.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg hat die Revision des [kantonalen Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz \(DSchG; SGF 17.1\)](#) einstimmig angenommen. Das neue Gesetz lehnt sich eng an das neue Bundesgesetz über den Datenschutz an. Das Ziel der Revision war es, die Gesetzgebung, die auf den 25. November 1994 zurückgeht, an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 30 Jahre anzupassen.

Die Verabschiedung des neuen DSchG hat zu deutlich mehr Anfragen öffentlicher Organe und Gemeinden geführt. Viele Akteure äusserten Bedenken hinsichtlich der mit dem neuen Gesetz neu eingeführten Pflichten sowie hinsichtlich der Rolle der Ansprechperson für Datenschutz.

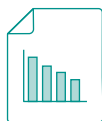
Um diese Fragen bestmöglich zu beantworten, hat die Behörde auf ihrer Website etliche Merkblätter und Links zu Arbeitsinstrumenten aufgeschaltet. Damit sollte es den Verantwortlichen möglich sein, ihre Praktiken an die neuen Standards anzupassen.



Arbeitsmittel für die Verantwortlichen



Ein [Factsheet](#) zum neuen kantonalen Datenschutzgesetz



Ein [Datenschutzfolgenabschätzungsmodell](#)



Ein [Merkblatt](#) über die Auslagerung der Datenbearbeitung



Ein [Infoblatt](#) für die Bekanntgabe ins Ausland



Ein [Online-Dienst für die Meldung von Datensicherheitsverletzungen](#) ermöglicht allen Verantwortlichen, Sicherheitsverletzungen in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu melden.



Ein [Merkblatt für die systematische Verwendung der AHV-Nummer](#).

Weiter organisierte die Behörde zur besseren Information der Verantwortlichen, Sitzungen mit den Kontaktpersonen für den Datenschutz und Kurse für die Angestellten in den Gemeinden und öffentlichen Organen.

3.2

FriPers-Stellungnahmen

Allgemeines und Zahlen

FriPers ist eine zentrale Plattform, auf der alle persönlichen Daten, die in den Einwohnerregistern der Gemeinden eingetragen sind, zusammengeführt werden. Diese Plattform ermöglicht insbesondere den Austausch von Personendaten zwischen den Gemeinden, vor allem bei Wegzug oder Zuzug, und die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Statistik oder an kantonale Organe und Ämter.

Gemäss [Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten](#) (SGF 114.21.12) muss der Zugriff auf die FriPers-Plattform von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSJ) bewilligt werden. In einem ersten Schritt muss die SJSJ hierzu die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten einholen.

Im Berichtsjahr wurde einer der Entscheide der SJSJ, der sich ganz auf die Stellungnahme der Beauftragten stützte, beim Kantonsgericht angefochten. Bei dieser Gelegenheit klärte das Kantonsgericht mehrere strittige Punkte, insbesondere die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch eine kirchliche Körperschaft. Das Kantonsgericht gab der Beschwerde teilweise statt und gewährte den Zugriff auf einige zusätzliche Merkmale, verweigerte jedoch den Zugriff auf die AHV-Nummer sowie auf weitere angeforderte Merkmale. Gegen das Urteil des Kantonsgerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht entschied 2024: Es wies die Beschwerde ab und bestätigte das Kantonsgerichtsurteil.

2023 gab die Beauftragte 16 Stellungnahmen ab. In ihren Entscheiden zur Erteilung der Zugriffsbewilligungen schloss sich die SJSJ jeweils der Stellungnahme der Beauftragten an.

Amt für Personal und Organisation des Staates Freiburg (POA)

Das POA beantragte einen direkten Zugang zu FriPers. Als zentraler Dienst hat es die Aufgabe, die verschiedenen mit Personalverwaltungsaufgaben betrauten Einheiten in den Direktionen und staatlichen Anstalten zu koordinieren. Das POA ist mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalpolitik und im Personalwesen betraut und verwaltet die Systeme sowie die zentralisierten Instrumente zur Personalverwaltung und -information.

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme für den Zugriff auf die verlangten Daten ab.



3.3

Videoüberwachung

Allgemeines und Zahlen

Die Beauftragte gibt Stellungnahmen ab, wenn Anlagen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums vorgesehen sind und die Videoüberwachungsanlagen Bilder aufzeichnen. Diese Stellungnahmen werden auf der [Website der Behörde](#) veröffentlicht. Die Oberämter erteilen die Bewilligungen für die Videoüberwachungsanlagen und führen eine Liste der erteilten Bewilligungen.

Es gibt viele verschiedene Orte, die videoüberwacht werden. Oft handelt es sich jedoch um Parkplätze, Abfallsammelstellen oder Schulen. In Einzelfällen sind es auch Gefängnis- oder Polizeigebäude, Pflegeheime, Kirchen, Privatgrundstücke mit Aufnahmen von öffentlichem Grund oder auch Museen.

Im Berichtsjahr befasste sich die Behörde mit 25 Videoüberwachungsdossiers. 11 Dossiers waren Ende 2023 noch hängig, weil die Beauftragte in den meisten dieser Fälle noch auf entsprechende Unterlagen des öffentlichen Organs oder der Person wartete, die die Videoüberwachung beantragt hatte. Die Beauftragte gab 18 Stellungnahmen zu Videoüberwachung ab. Einige dieser Stellungnahmen betrafen Fälle aus dem Jahr 2022. Die Zahl der Bewilligungsgesuche ist weiter hoch. Die Videoüberwachung in bei öffentlichen Organen und Privatpersonen sehr beliebt.

Oft greifen Videoüberwachungssysteme für die Datenspeicherung auf Clouds zurück. In diesem Fall handelt es sich um eine Auslagerung, weshalb die Bedingungen nach Artikel 12b ff. des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) erfüllt sein müssen.

Im Museum für Kunst und Geschichte

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme mit Auflagen zur Installation einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung und Echtzeitüberwachung im Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg ab. Etwa 40 Kameras waren vorgesehen. Der Beauftragten zufolge müssen die Gesichter der im öffentlichen Bereich ausserhalb des Museums aufgenommenen Personen verpixelt oder mit schwarzen Balken versehen werden.

Es wurden noch Klarstellungen in Bezug auf die Datensicherheit verlangt, insbesondere in Bezug auf den Zugriff auf die Bilder durch das Personal und darüber, wie die Echtzeitüberwachung organisiert wird. Die Beauftragte riet auch dazu, am Eingang entsprechende Hinweisschilder auf die Videoüberwachung anzubringen, und wies auf die Bedingungen hin, die im Falle einer Auslagerung gelten.

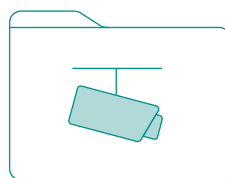
In Abfallsammelstellen

Die Beauftragte gab 3 Stellungnahmen zu Videoüberwachungsanlagen in Abfallsammelstellen ab, und zwar in den Gemeinden Cottens, Cressier und Belmont-Broye. Diese Stellungnahmen fielen positiv aus (mit Auflagen) für die Fälle, in denen die dokumentierten Übergriffe auf Personen und Sachen eine gewisse Intensität erreichten und erhebliche Kosten für die Allgemeinheit verursachten. Die Beauftragte empfahl ausserdem, die Aufnahmen im Aussenbereich der Abfallsammelstellen zu verpixeln, und wies auf die Bedingungen hin, die im Falle einer Auslagerung gelten.

Videüberwachung

25

Videüberwachungsdossiers

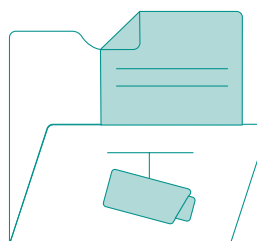


11

Dossiers waren Ende 2023
noch hängig,

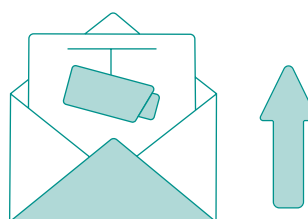


wovon es für 8 vom
öffentlichen Organ oder
von der Person, die die
Videoüberwachung
beantragt hatte, noch
weitere Dokumente brauchte.



18

Stellungnahmen zu
Videoüberwachung



Die Zahl der Bewilligungsgesuche
für Videoüberwachungsanlagen
bleibt hoch. Die Videoüberwachung
wird bei öffentlichen Organen und
Privatpersonen häufig verwendet.

4. Mediation für Verwaltungs- angelegenheiten



4. Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

4.1

Starkes Engagement im Bereich der Konfliktprävention

Konflikte entstehen oft, weil etwas nicht oder falsch verstanden wird. Dies erlebt die Mediatorin in ihrem Arbeitsalltag regelmässig und leistet entsprechende „Übersetzungsarbeit“ der häufig schwierig zu verstehenden Verwaltungssprache. Um derartige Konflikte möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, engagiert sich die Mediatorin seit mehreren Jahren im Bereich der Leichten Sprache.

In der Tat fällt es in der Schweiz jeder fünften Person schwer, einen Standardtext zu lesen und zu verstehen. Die sogenannte „Leichte Sprache“ macht Informationen für möglichst viele Menschen zugänglich und verständlich, insbesondere für Menschen mit Lese- und Verständnisschwierigkeiten. Texte in „Leichter Sprache“ mit kurzen Sätzen, einfachen Wörtern, Beispielen und grossem Schriftbild helfen diesen Personen. Dadurch wird die Autonomie im Alltag, die Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft gefördert.

Im Berichtsjahr führte die Mediatorin das bereits im letzten Jahresbericht erwähnte behördeninterne Projekt zu Ende. Seit April 2023 werden die wichtigsten Informationen zu den Bereichen Transparenz, Datenschutz und Mediation auf der [Website der Behörde](#) in Leichter Sprache angeboten.

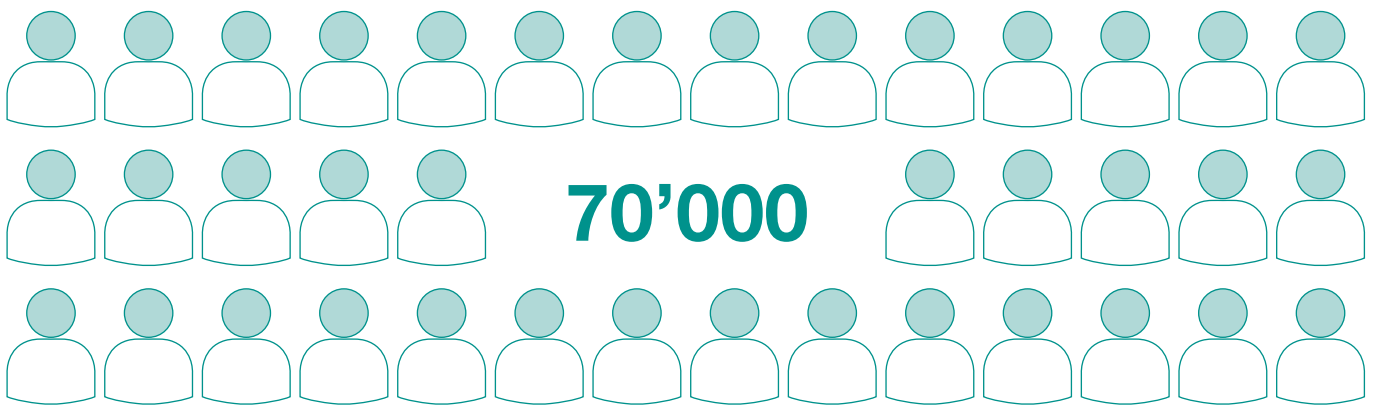
Im Sommer startete die Mediatorin mit den Kommunikationsverantwortlichen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie mit Ansprechpersonen des Grossen Rates und der Justizbehörden ein neues Projekt, bei dem die Kantonsverwaltung in Leichter Sprache vorgestellt werden soll.

Diese Initiative geht auf einen [Bericht](#) zurück, den der Staatsrat nach einem [Postulat zur Verwendung Leichter Sprache](#) der ehemaligen Grossrätinnen Andréa Wassmer und Gabrielle Bourguet in Auftrag gegeben hat. Die Parlamentarierinnen verlangten im Postulat, dass die Frage der Verwendung der Leichten Sprache geprüft und festgehalten werde, welche Texte in Leichter Sprache verfasst werden sollten. Zudem regten sie den Erlass eines Gesetzes oder einer Verordnung an, um einen Rahmen für das Schreiben in Leichter Sprache resp. in „falc“ (facile à lire et à comprendre) zu schaffen.

Die vom Staatsrat mit dem Bericht beauftragten Spezialistinnen führten daraufhin zwei Umfragen durch: zum einen eine verwaltungsinterne Umfrage, die klären sollte, ob es in den Augen der Verwaltung sinnvoll sein könnte, wichtige Texte in Leichte Sprache zu übertragen und wenn ja, welche Arten von Dokumenten. Zum anderen sollte eine Umfrage bei einem Dutzend kantonaler Organisationen und Vereine Informationen liefern, welche Dokumente der Freiburger Kantonsverwaltung übersetzt werden sollten, um den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen am besten gerecht zu werden.

Der Nutzen der Einführung der Leichten Sprache in der kantonalen Verwaltung wurde von allen Befragten bestätigt. Als vorrangig zu übersetzen wurden folgende Dokumente identifiziert: die Darstellung der staatlichen Leistungen und der Verfahren zu deren Erhalt, Formulare und Behördengänge, Briefe und Entscheide sowie Broschüren für Volksabstimmungen.

In diesem Sinne ist das im Sommer 2023 von der Mediatorin initiierte Projekt als Basis für weitere Texte der verschiedenen Verwaltungseinheiten in Leichter Sprache zu sehen.

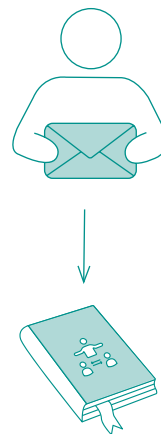


Die Einführung der Leichten Sprache kommt rund 70'000 Personen im Kanton Freiburg zugute.

4.2

Zahl der Anfragen stabil

Im Berichtsjahr gingen bei der kantonalen Mediatorin 37 Anfragen ein, gegenüber 36 im Jahr 2022, wovon 13 in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ([MedG](#)) fielen. Die Anliegen der ratsuchenden Personen wiesen erneut eine grosse Vielfalt auf. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht empfanden, anderen dauerte die Wartezeit auf einen Bescheid zu lange. Wieder andere verstanden nicht, was ihnen genau gesagt werden wollte oder fanden keine Informationen zu einem konkreten Thema. Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen und Gesetzesanwendungen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



37

Anfragen sind bei der kantonalen Mediatorin eingegangen

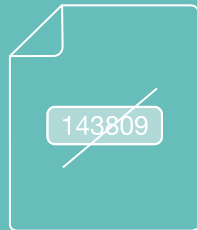
13

befanden sich im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Bei den Anfragen ging es namentlich um folgende Themen:



Steuerbescheide



Verzugszinsen
wegen falscher
Referenznummer



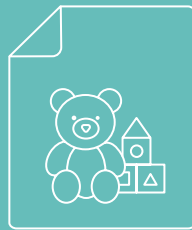
Baubewilligungen



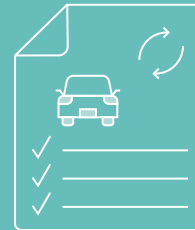
Familienzulagen



Rückzahlungen
von Gesundheitskosten



Entscheide des
Jugendamts



Wechsel der
Autoversicherung

Bei drei Anträgen ein und derselben Person, die Ende 2022 eingereicht worden waren, entschied die Mediatorin nach eingehender Analyse und einem Treffen mit der antragstellenden Person, nicht auf die Mediationsgesuche einzutreten. Der Antragsteller wollte über die Rahmenbedingungen der Mediation entscheiden und weigerte sich, die Regeln der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten zu akzeptieren. Unter diesen Umständen kann die Mediatorin auf Anträge nicht eintreten.

In vier Fällen verfolgten die antragstellenden Personen ihre Mediationsanträge nicht weiter, nachdem die Mediatorin ihnen die im [Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten](#) festgelegten Rahmenbedingungen der Mediation geschildert hatte.

Mehr als die Hälfte der im Berichtsjahr an die Mediatorin gerichteten Anfragen lagen ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten. Dabei ging es häufig um öffentliche Organe, die vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgenommen worden waren wie beispielsweise Gemeinden oder Justizbehörden sowie um Bereiche, die im Verfahrensrecht des Bundes geregelt werden. Auch mehrere Anfragen zu Bereichen, die selbst einen Mediationsdienst haben, gingen bei der Mediatorin ein. Daneben waren auch Probleme mit Stellen ausserhalb des Verwaltungsbereichs häufiger das Thema.

Die Mediatorin verweist in ihren Kommunikationskanälen auf den Geltungsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und erwähnt, in welchen Fällen sie aktiv werden kann. Es ist aber auch wichtig, ratsuchende Personen an die richtige Stelle zu verweisen, wenn die Mediatorin nicht tätig werden kann.

4.3

Überkantonale Zusammenarbeit

Die kantonale Mediatorin hat sich auch im Berichtsjahr um den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Mediations- und Ombudsstellen bemüht. Sie nahm an zwei Treffen der [Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen \(VPO+\)](#) teil, an denen jeweils aktuelle Themen besprochen und vertieft Erfahrungen ausgetauscht werden. Im Berichtsjahr verabschiedete die VPO+ einen Ethikkodex. Dieser umschreibt die Prinzipien, welche die Arbeit der Mitglieder leiten und hat zum Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung und der Behörden in die Ombuds- und Mediationsstellen zu pflegen und zu stärken.

4.4

Einige Zahlen

Im Folgenden werden einige Schlüsselzahlen präsentiert, welche die Tätigkeit im Jahr 2023 illustrieren. Allerdings sind die Zahlen mit grosser Vorsicht zu interpretieren. So sagt beispielsweise die Anzahl der Fälle nichts über deren Intensität aus. Auch ist es nicht erstaunlich, dass Direktionen mit viel Kundenkontakt und einschneidenden Massnahmen für die Bürgerinnen und Bürger häufiger von Anfragen und Mediationsgesuchen betroffen sind als andere.

Die kantonale Mediatorin erfasst die Stundenzahl, die sie für die einzelnen Fälle investiert, nicht und macht auch keine statistische Auswertung; die Zahlen können stark variieren. Auch die Fallzahlen können von einem Jahr zum anderen stark schwanken, ohne dass dies in irgendeiner plausiblen Art und Weise erklärt werden kann. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer ähnlicher Stellen von Kantonen und Städten.

4.5

2023 in Zahlen

Anzahl Kontaktaufnahmen im Berichtsjahr

37



neue Anfragen



von Bürgerinnen
und Bürgern

Sprache der Anfragen

17 FR

DE 20



Form der Anfragen

18 

Telefon

5 

Website

11 

E-Mail

1 

Post

2 

Andere

Betroffene Direktionen

Finanzdirektion (FIND)

6

Direktion für Bildung und kulturelle
Angelegenheiten (BKAD)

1

Direktion für Raumentwicklung,
Infrastruktur, Mobilität und
Umwelt (RIMU)

1

Direktion für Gesundheit und
Soziales (GSD)

4

Andere (Amt für Strassenverkehr und
Schifffahrt des Kantons Freiburg)

1

Oberamt

1

Arten von Leistungen (einschliesslich offene Fälle des Vorjahres)

In der Zuständigkeit der Mediatorin

17

Beratung und Information

7

„Pendel“-Mediation (ohne Begegnung der Parteien)

2

Anfrage nicht weiterverfolgt oder abgelehnt

7

Offen am 31.12.

1

Nicht in der Zuständigkeit der Mediatorin nach MedG

24

Gemeindeangelegenheiten

6

Bundesverwaltung, Behörden, die eine Bundesgesetzgebung ausführen

2

Gerichtliche Angelegenheiten, Polizei

4

Behörden mit eigenem Mediationsdienst (ÖDSMB, Arbeitslosenkasse, HFR, EGS...)

3

Andere

9

Ergebnisse gemäss Artikel 20 MedG

Notwendige Auskünfte (Art. 20.1a)

8

Einigung zwischen den Parteien (Art. 20.1b)

1

Scheitern oder Unmöglichkeit (Art. 20.2)

3

4.6

A propos

Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ist eine unabhängige Stelle, die administrativ in die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) integriert ist. Die derzeitige Stelleninhaberin hat ein 40%-Pensum.

Gemäss Artikel 1 des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten handelt es sich dabei um einen Prozess, bei dem eine qualifizierte und unabhängige Person als Gesprächspartnerin zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den kantonalen Verwaltungsbehörden dient, um Konflikte vorzubeugen oder einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie hat zum Ziel:

- > die Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu unterstützen und in Streitfällen als Vermittlerin zu dienen
- > Konflikten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen und darauf hinzuwirken, dass sie einvernehmlich gelöst werden;
- > die Behörden zu ermuntern, gute Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen;
- > zur Verbesserung der Arbeit der Behörden beizutragen;
- > den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.

In den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Gesuche im Zusammenhang mit der Freiburger Kantonsverwaltung, den Oberamtspersonen – ausser wenn diese als Strafjustizbehörde oder als besondere Verwaltungsjustizbehörde handeln - den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Privatpersonen und Organen privater Institutionen, soweit sie von den Kantonsbehörden übertragene hoheitliche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Bei Einverständnis der Parteien kann die kantonale Mediatorin auf Antrag ausserhalb jeglichen Verfahrens, in jedem hängigen Verfahren oder nach dem Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens intervenieren.

Nicht in den Tätigkeitsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Konflikte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Grossen Rat, dem Staatsrat, Gerichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, den anerkannten Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften. Auch Gesuche betreffend Gemeindebehörden, andere Kantone sowie Bereiche mit spezifischem Mediationsverfahren oder eidgenössischem Verfahrensrecht kann die kantonale Mediatorin nicht behandeln.

Ein Mediationsverfahren kann nur mit dem Einverständnis der Parteien durchgeführt werden.

Wann kann die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten helfen?



Gefühl der Ungerechtigkeit angesichts einer behördlichen Entscheidung



Warten auf Antwort



Schwierigkeit, den genauen Sinn einer schriftlichen Antwort zu verstehen



Mehrere erfolglose Versuche, eine Behörde telefonisch zu erreichen

Wie läuft die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten konkret ab?

Wie in der Zielsetzung der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen agiert die kantonale Mediatorin als neutrale Person zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den kantonalen Behörden, informiert über das Vorgehen in Verwaltungsangelegenheiten und dient als Vermittlerin, um einem Konflikt vorzubeugen oder bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu helfen.

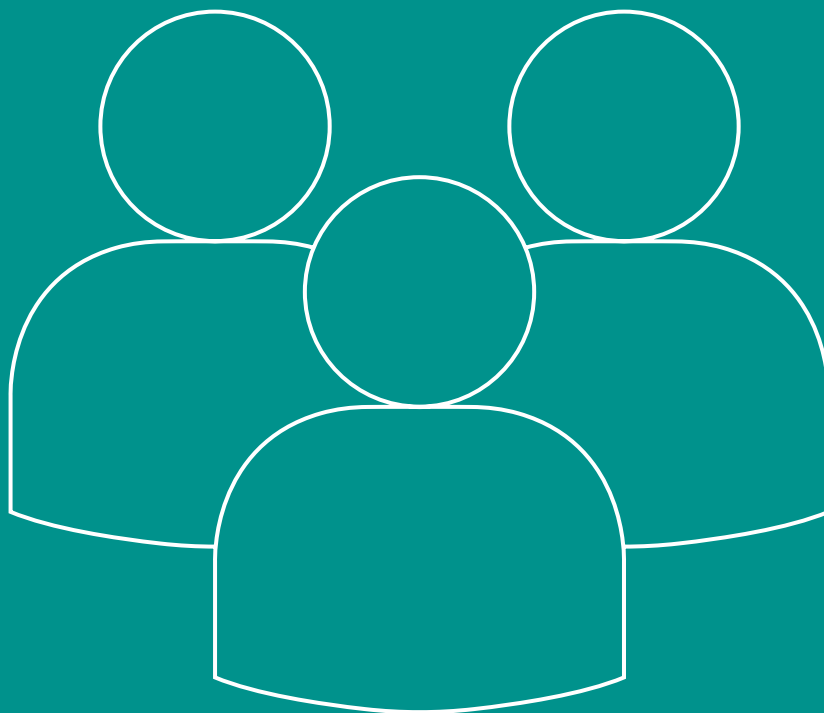
Sie erklärt Verwaltungsabläufe, übersetzt Entscheide oder Korrespondenz von der Amtssprache in leicht verständliche Sprache, informiert über die Rechtslage und gibt Empfehlungen zur Selbsthilfe. Ist der Sachverhalt oder die Rechtslage nicht eindeutig oder fühlt sich die ratsuchende Person missverstanden oder ungerecht behandelt, so klärt sie bei Einverständnis aller Parteien die Sachlage ab und überprüft sie. Allenfalls vermittelt die kantonale Mediatorin zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach fairen und gütlichen Lösungen oder bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Parteien.

Beim ersten Kontakt zwischen den Antragstellenden und der Mediatorin kommen nicht selten viele verschiedene Themen zur Sprache. Die Mediatorin nimmt daraufhin eine Analyse vor, um diejenigen Punkte herauszukristallisieren, bei denen sie im Rahmen des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten tätig werden kann.

So berechtigt viele Anliegen der Antragstellenden sind, werden auch immer wieder Gesuche eingereicht, auf welche die kantonale Mediatorin aus verschiedenen Gründen nicht eingehen kann oder deren Bearbeitung sie zu einem bestimmten Zeitpunkt abschliessen muss, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte. So geht es bei der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten auch immer wieder darum, Antragstellenden die Grenzen des Rechts und ihre Verantwortung im Problemfeld aufzuzeigen. Ist es manchmal möglich, auf neue Perspektiven ausserhalb der administrativen Mediation hinzuweisen, so geht es manchmal auch darum, den ratsuchenden Personen zu helfen, Situationen zu akzeptieren, die sich nicht mehr ändern lassen.

Generell rät die kantonale Mediatorin den betroffenen Personen und öffentlichen Organen, sich möglichst früh im abzeichnenden Konflikt mit ihr in Verbindung zu setzen. Im Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten wird vermerkt, dass die betroffene Person die üblichen Schritte zur einvernehmlichen Beilegung des Streitfalls bei den für das Dossier zuständigen Kantonsbehörden unternommen haben muss, bevor sie ein Mediationsgesuch einreicht (Art. 14 Abs. 1 MedG). Schliesslich gibt es ja auch in einer nicht zu unterschätzenden Anzahl von Fällen die Möglichkeit, eine Meinungsverschiedenheit bilateral zu lösen. Kommen die betroffenen Parteien allerdings zu keiner Lösung, ist es sinnvoll, zügig mit der kantonalen Mediatorin Kontakt aufzunehmen. Wie in vielen anderen Lebensbereichen hat auch im Rahmen der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ein Konflikt in einem frühen Stadium weit bessere Chancen auf eine gütliche Einigung, als wenn bereits eine lange Vorgeschichte besteht oder der Konflikt allenfalls bereits eskaliert ist.

5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission





5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

5.1

Vernehmlassungen

Die Aufgaben der Kommission sind auf Seite 40 aufgeführt.

Reglement über die Informationssicherheit (ISR)

Der Staatsrat hat einen Entwurf für ein Reglement über die Informationssicherheit in die Vernehmlassung geschickt, dies mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Informationssicherheit auf kantonaler Ebene zu schaffen.

Die Kommission wies darauf hin, dass das ISR keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Regelung des Bereichs der Informationssicherheit begründet. Tatsächlich fehlt die formelle, vom Grossen Rat verabschiedete gesetzliche Grundlage. Artikel 118 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004

([KV](#); SGF 10.1) ist Rechtsgrundlage für die Organisation der Verwaltung im Allgemeinen und nicht für die Informationssicherheit. Da eine solche formelle gesetzliche Grundlage fehlt, analysierte die Kommission den Reglementsentwurf.

Gemäss Kommission, braucht es eine klare Trennung der Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Die Aufgaben des Datenschutzes sollten durch das DSchG und nicht durch den ISR-Entwurf geregelt werden.

Die Kommission gab zudem zu bedenken, dass der vorgesehene Schutz von Räumlichkeiten und Informatikmitteln durch Überwachung darauf schliessen lässt, dass eine Videoüberwachung vorgesehen werden könnte. Solche Überwachungsanlagen sind durch das VidG geregelt und könnten nicht generell im ISR vorgesehen werden.

Stellungnahme zur Motion Senti /Morand „VidG-Anpassung“

Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSd) bat die Kommission um Stellungnahme zur beim Grossen Rat eingereichten Motion Senti/ Morand „VidG-Anpassung - Ermöglichen der Installation von Kameras für das Parkplatzmanagement im Sinne von Artikel 120 des neuen Mobilitätsgesetzes“ (2023-GC-201).

Derzeit können gemäss VidG Videoüberwachungsanlagen eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Das VidG sieht keine Ausnahmen davon vor. Für Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung braucht es eine Bewilligung (Art. 4-5 VidG), solche ohne Datenaufzeichnung müssen der Oberamtsperson und der oder dem Beauftragten vorgängig gemeldet werden, brauchen aber keine Bewilligung (Art. 7 VidG). Bei Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung braucht es nach der Gesetzgebung unter anderem eine Risikoanalyse und mögliche Präventionsmassnahmen in Anbetracht des verfolgten Ziels (Art. 3 Abs. 2 Bst. e der Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung; VidV; SGF 17.31, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. a VidV).

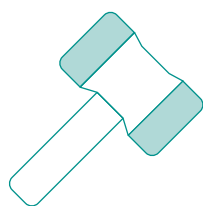
Betreiberinnen und Betreiber eines öffentlich zugänglichen Parkplatzes von erheblicher Grösse sind verpflichtet, an jedem Eingang eine Tafel, welche die Anzahl der verfügbaren Parkplätze in Echtzeit anzeigt, zu installieren und dem Gemeinwesen diese Daten zur Verfügung zu stellen (Art. 120 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Mobilitätsgesetzes vom 5. November 2021, MobG; SGF 780.1). Diese mit dem MobG eingeführte Aufgabe kollidiert mit dem VidG, wenn es keine andere erschwingliche technische Möglichkeit dafür gibt.



Die Kommission stellte fest, dass der mögliche Konflikt zwischen dem VidG und dem MobG durch eine Anpassung des VidG zur effizienten Verwaltung der staatlichen Infrastruktur gelöst werden könnte. Die Kommission schlägt die Ablehnung der Motion 2023-GC-201 vor. Sie schlug jedoch vor, das VidG im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der staatlichen Infrastrukturen zu revidieren und regte diesbezüglich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe an.

Zahlen und Sonstiges

Die Kommission äusserte sich zu 26 Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden. Die Stellungnahmen der Kommission sind auf der [Website der Behörde](#) aufgeschaltet.



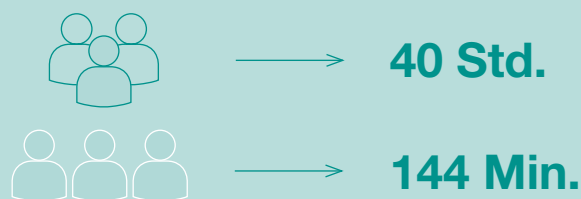
26

-mal äusserste sich die Kommission zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder sonstige

Zeitaufwand für das Zugangsrecht

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variieren erheblich. Im Durchschnitt haben die öffentlichen Organe für 2023 einen Zeitaufwand von 144 Minuten für das Zugangsrecht angegeben, wobei einige bis zu 40 Stunden dafür investiert haben.

Unterschiedlicher Zeitaufwand der verschiedenen öffentlichen Organe für das Zugangsrecht



5.2

Evaluation des Zugangsrechts

Von öffentlichen Organen gemeldete Zugangsgesuche

Die Evaluation widerspiegelt die Anzahl der Gesuche, welche der Behörde von den öffentlichen Organen gemeldet werden. Wie die eidgenössische Behörde geht auch die kantonale Behörde davon aus, dass tatsächlich weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden, die aber nicht immer als solche erkannt, daher auch nicht immer unter dem Aspekt des InfoG behandelt und in der Folge auch nicht gemeldet werden. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

Zahlen





5.3

Beschwerden und Pilotprojekte im Datenschutz

Beschwerden

Die öffentlichen Organe müssen die in Anwendung der Artikel 23-26 DSchG getroffenen Entscheide der Behörde mitteilen, die zur Beschwerde befugt ist (Art. 27 und 30a Abs. 1 Bst. d DSchG). Im Jahr 2022 erhielt die Kommission 27 Entscheide in Kopie, die meisten von der Kantonspolizei. Die Kommission erhob keine Beschwerde, weil die Entscheide ihrer Ansicht nach in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung waren. Die Behörde schätzt insbesondere, dass ihr die Kantonspolizei regelmässig ihre Entscheide übermittelt.

Pilotprojekte

Kantonales Bezugssystem: Das Pilotprojekt des kantonalen Bezugssystems, das die Kommission während seiner Umsetzung begleitet hat, ist abgeschlossen. Der Staatsrat beschloss die Weiterführung der Bearbeitung und leitete das Verfahren zur Erarbeitung der notwendigen formellen gesetzlichen Grundlagen ein. Die Beauftragte wirkte in der Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Ausarbeitung der formellen gesetzlichen Grundlagen befasste. Die Arbeitsgruppe traf sich zu 7 Sitzungen. Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Die Beauftragte nahm auch an weiteren Sitzungen in Zusammenhang mit dem Kantonalen Bezugssystem teil, namentlich im erweiterten CoPil und im Ausschuss für die bestimmungsgemässe Verwendung der Referenzdaten.

Auf der Basis eines ordnungsgemäss erstellten Dossiers und nach Anhörung der kantonalen Behörde kann der Staatsrat mit Verordnung das automatisierte Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten bewilligen, wenn dies unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten (Art. 12f DSchG). Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat und der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Evaluierungsbericht. In diesem Bericht beantragt es ihm, das Bearbeiten fortzusetzen oder abubrechen.

6. Allgemeine Informationen





6.1

Zusammenarbeit

Die Beauftragte arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den anderen kantonalen Beauftragten zusammen.

Die Treffen der *Groupe des préposés latins à la protection des données et à la transparence* finden zweimal pro Jahr statt. An diesen Treffen besprechen die Westschweizer Beauftragten sowie der EDÖB jeweils aktuelle Themen und tauschen ihre Erfahrungen aus. 2023 fand das Frühjahrestreffen in Bellinzona statt und das Herbsttreffen in Neuenburg.

Im Bereich Öffentlichkeit und Transparenz trifft sich die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip zweimal pro Jahr. An diesem Treffen nimmt auch der EDÖB sowie die Beauftragten, welche Schlichtungen durchführen, teil. In dieser Runde geht es vor allem um Schlichtungen und spezifische Themen rund um das Öffentlichkeitsprinzip. Das Frühjahrestreffen fand in Freiburg statt, das Herbsttreffen in Genf.

Die Beauftragte ist wie die anderen kantonalen Datenschutzbehörden Mitglied der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, [privatim](#). Die Plenumsitzung fand im Frühjahr in Brunnen statt und im Herbst in Basel. Die Beauftragte wurde an der Herbstversammlung für eine statutarische Amtszeit von 2 Jahren ins Büro von [privatim](#) gewählt.

Seit 2020 ist die ÖDSMB Mitglied der Internationalen Konferenz der Informationskommissare ([ICIC](#)). Dadurch hat sie besseren Zugang zu globalem Wissen über Transparenz und Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Die Behörde und die kantonale Mediation für Verwaltungsangelegenheiten arbeiten weiterhin sehr gut zusammen, so wie im Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (MedG) vorgesehen.

Die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation **dankt** allen öffentlichen Organen für die bisherige Zusammenarbeit und ihr Engagement für das Recht auf Zugang zu Informationen sowie die pflichtgemässe Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Personendaten und damit der Menschen. Dieser Dank geht besonders an die Kontaktpersonen.

6.2

Ausbildung

An der Hochschule für Wirtschaft wurde im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Staates Freiburg ein Kurs über Öffentlichkeit und Datenschutz in französischer Sprache durchgeführt.

2023 wurden 5 Kurse der Freiburger Vereinigung zur Organisation überbetrieblicher Kurse (AFOCI) der Lernenden und Praktikant/innen 3+1 des Staates Freiburg im Rahmen der Ausbildung Öffentliche Verwaltung „*Datenschutz, Informationsrecht und Archivierung*“ in französischer und deutscher Sprache erteilt.

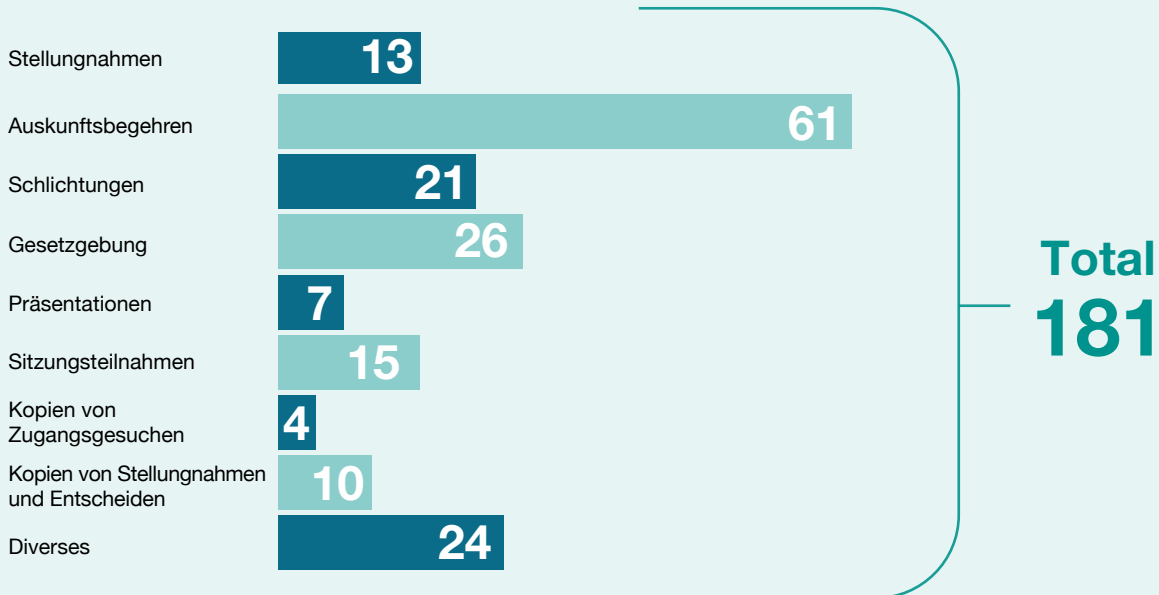
Es fanden auch 3 Kurse in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Gemeindeverband (FGV) und dem Amt für Gesetzgebung (GesA), für die Kontaktpersonen und für die Gemeinden der Region Greyerz mit der Firma T2i.

6.3

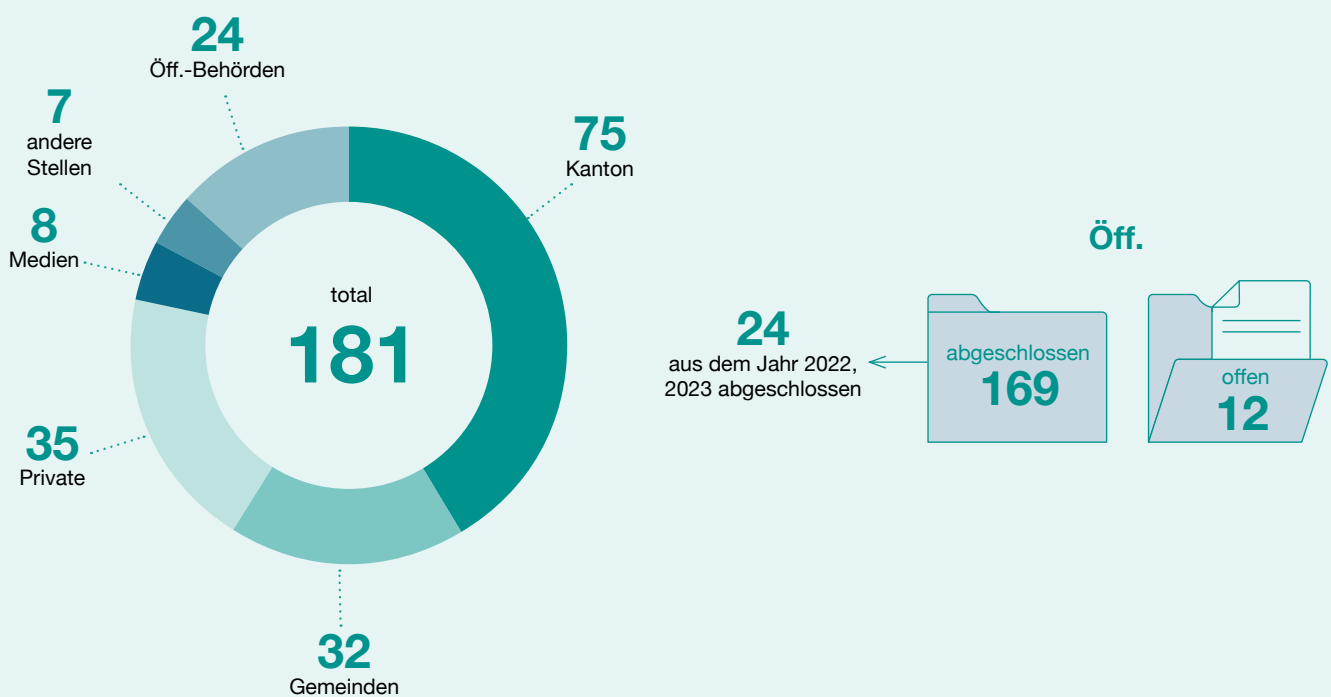
Statistiken 2023

Öffentlichkeit und Transparenz

Art der Dossiers



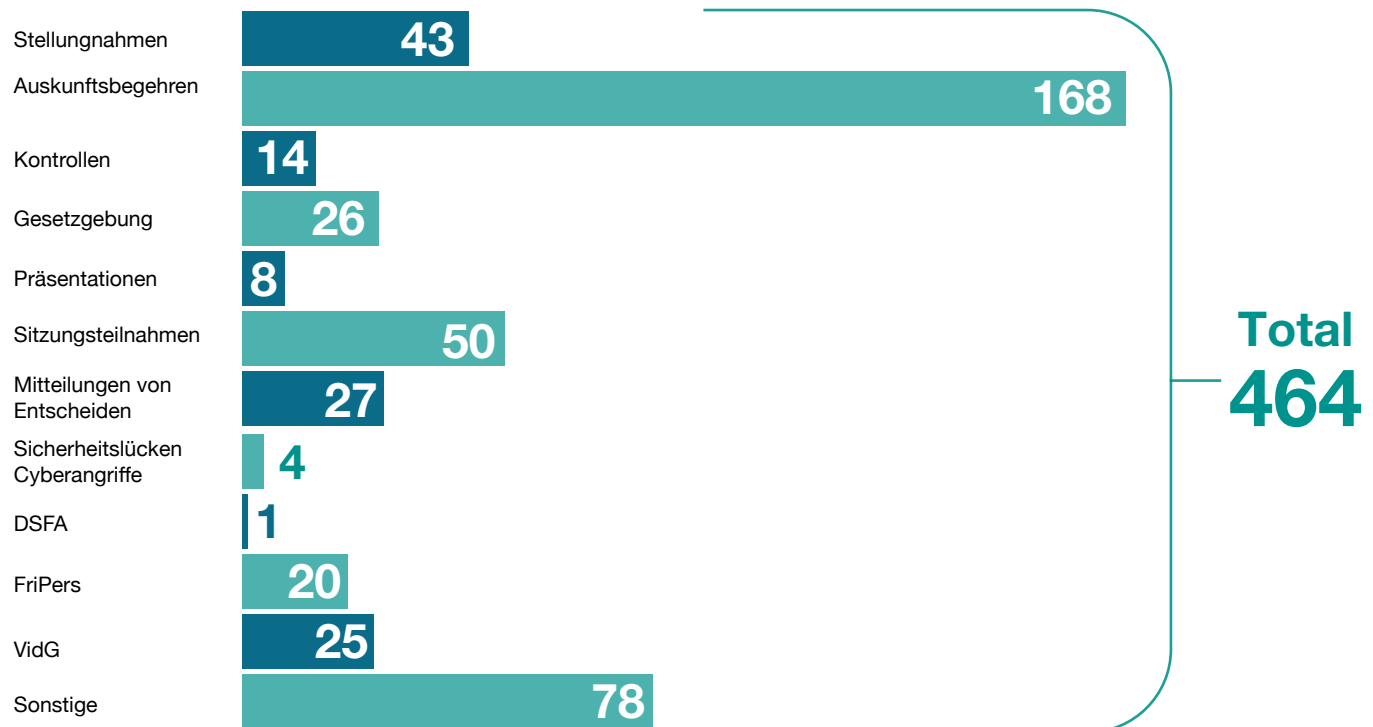
Herkunft der Dossiers



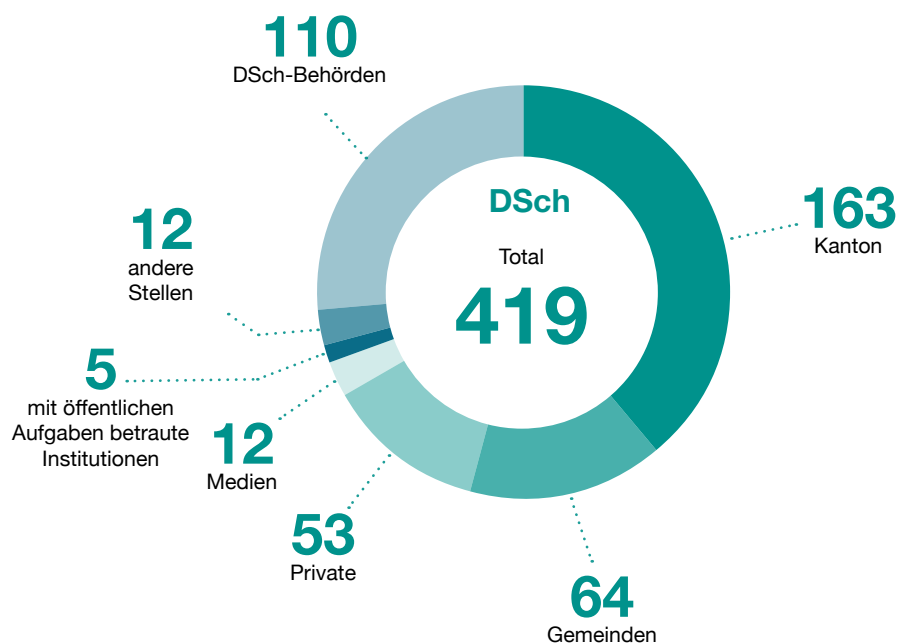


Statistiken Datenschutz (DSchG, FriPers und VidG)

Art der Dossiers



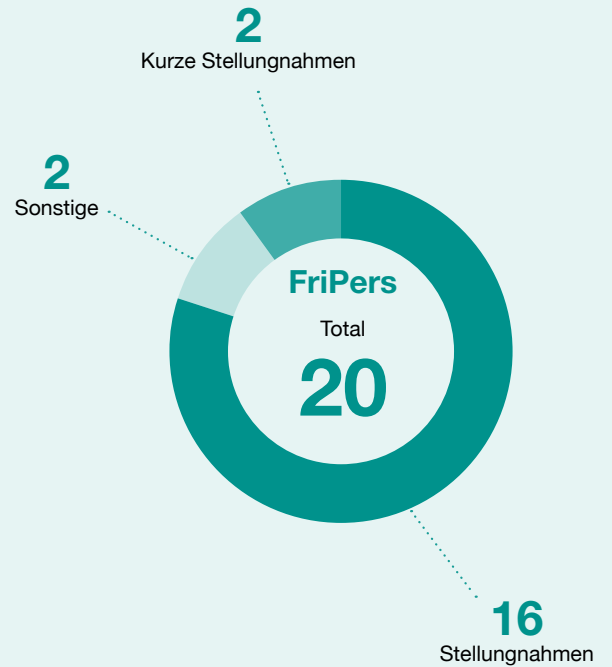
Herkunft der Dossiers



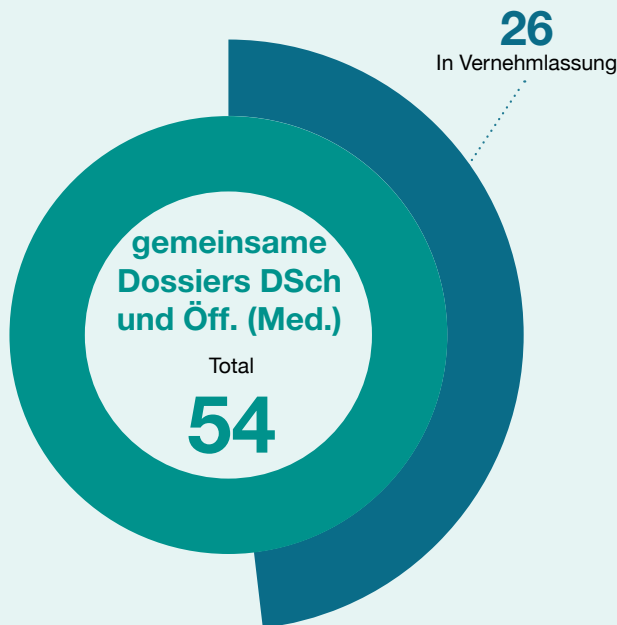
VidG-Dossiers



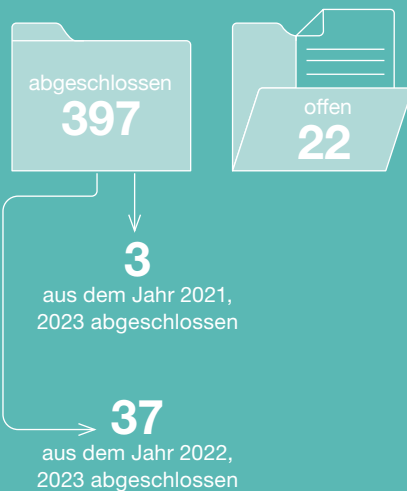
FriPers-Dossiers



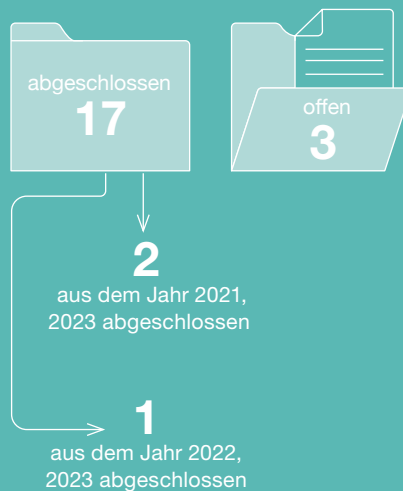
Gemeinsame Dossiers



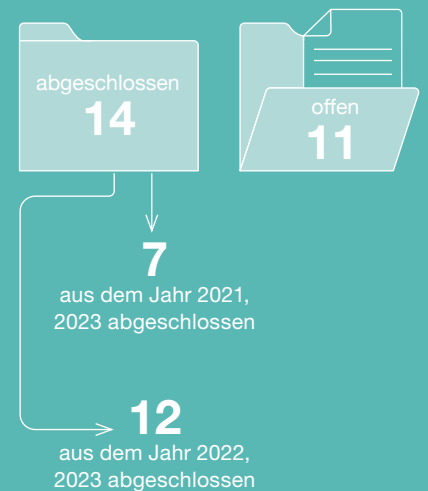
DSch



FriPers



VidG





6.4

A propos

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) ist eine unabhängige Behörde, die administrativ der Staatskanzlei zugewiesen ist. Sie befasst sich mit den Bereichen Öffentlichkeit und Transparenz sowie Datenschutz und Mediation für Verwaltungsangelegenheiten.

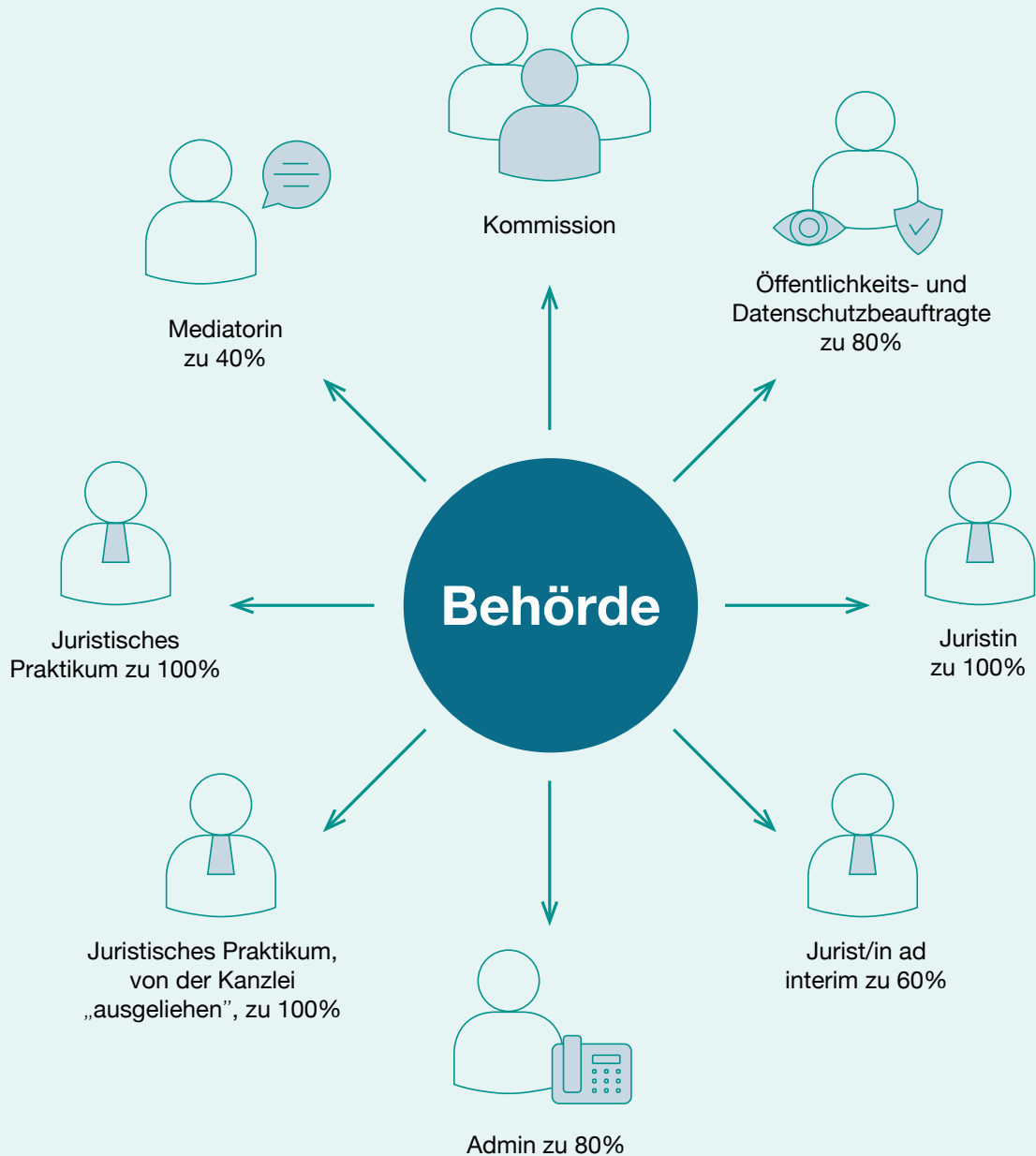
Kommission

Nach Artikel 30 des alten Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) setzt sich kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrats gewählt werden.

2023 setzte sich die Kommission wie folgt zusammen:

- > Präsident: Laurent Schneuwly (seit 2013), Kantonsrichter;
- > Vizepräsidentin: Anne-Sophie Brady, Rechtsanwältin (Mitglied seit Juli 2017);
- > Gerhard Fiolka, Professor an der Universität Freiburg (Mitglied seit Juli 2017);
- > Serge Gumy, Direktor St-Paul Médias SA, Medienfachmann (Mitglied seit Juli 2022);
- > Roland Marro, Spezialist im Bereich Informatik und neue Technologien (Mitglied seit Juli 2022);
- > Philippe Otten, Arzt, Gesundheitsfachmann (Mitglied seit Juli 2022) ;
- > Luis Roberto Samaniego, IT-Security-Spezialist (Mitglied seit Juli 2017).

Zusammensetzung der Behörde



Da sich mit dem neuen Gesetz die Organisation der Aufsichtsbehörde durch die Zusammenlegung der Funktion der Öffentlichkeitsbeauftragten und der Funktion der Datenschutzbeauftragten sowie durch die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz und der Kommission geändert hat, mussten die internen Prozesse und Regelungen angepasst werden.

Zur Bewältigung der Mehrarbeit wurden der Behörde für das Jahr 2023 zusätzlich 0,6 VZÄ zugewiesen.

Ab 1. Januar 2024 wird nach dem Inkrafttreten des revidierten DSchG ein juristischer Berater für die Behörde tätig sein (80%).



Mit dem am 12. Oktober 2023 verabschiedeten neuen Datenschutzgesetz haben sich die Befugnisse der Kommission etwas geändert. Wenn sich zeigt, dass öffentliche Organe, welche Personendaten bearbeiten, eine oder mehrere Datenschutzbestimmungen nicht einhalten, gibt, gemäss revidiertem Gesetz, die Beauftragte diesen Behörden entsprechende Empfehlungen ab. Neu kommt der Kommission die Befugnis zu, verbindliche Entscheide zu fällen, wenn das betreffende öffentliche Organ der Empfehlung der Beauftragten nicht Folge leistet.

Die Aufgaben der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission sind in den Artikeln [40 InfoG](#), [12f und 30a DSchG](#), und [6 Absatz 2 MedG](#) umschrieben. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

- > sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung der Mediationstätigkeit für Verwaltungsangelegenheiten sicher;
- > sie leitet die Tätigkeit der oder des Beauftragten;
- > sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mediationstätigkeit aus und sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators gewährleistet ist;
- > sie führt für den Staatsrat das Verfahren zur Ernennung der oder des Beauftragten und der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten;
- > sie nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die den Datenschutz und/oder das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und/oder die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten berühren sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- > sie erlässt die Entscheide über das Zugangsrecht in den Fällen, in denen das Gesuch an Privatpersonen und Organe privater Einrichtungen gerichtet wurde, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich der Umwelt erfüllen, selbst wenn sie keine rechtsetzenden Bestimmungen und keine Entscheide erlassen dürfen;

- > sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest;
- > sie setzt das Verfahren nach Artikel 22a DSchG um, das heisst sie fordert bei einer Verletzung oder einer möglichen Verletzung der Datenschutzvorschriften das betroffene öffentliche Organ auf, die nötigen Abhilfemassnahmen zu treffen, und kann bei einer Weigerung des öffentlichen Organs gegen dessen Entscheid beim Kantonsgericht Beschwerde erheben;
- > sie nimmt Stellung zu Datenschutzausnahmen in Pilotversuchsphasen, wie in Artikel 12f DSchG vorgesehen.

Die Kommission hielt 2023 9 Sitzungen ab. Neben den Sitzungen betreute der Präsident die Dossiers, erledigte die Korrespondenz und besprach sich mit den Beauftragten. Sein Arbeitspensum machte über das ganze Jahr gesehen 136 Stunden aus. Schliesslich nahmen der Präsident, die Vizepräsidentin und auch Mitglieder der Kommission sporadisch an Besprechungen teil.

Öffentlichkeitsbeauftragte

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsbeauftragten

(Art. 41 InfoG) bestehen darin:

- > die Bevölkerung und die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren;
- > die Information der öffentlichen Organe über die Anforderungen, die mit der Einführung des Zugangsrechts verbunden sind, und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten;
- > die Schlichtungsaufgaben, die ihr oder ihm durch das InfoG übertragen werden, auszuüben;
- > die Arbeiten auszuführen, die ihr oder ihm von der Kommission übertragen werden;
- > das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen;
- > der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

Datenschutzbeauftragte

Die **Datenschutzbeauftragte** hat

hauptsächlich folgende Aufgaben (Art. 31 DSchG):

- > sie überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch systematische Überprüfungen bei den betreffenden Organen;
- > sie berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben;
- > sie informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- > sie arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz in den anderen Kantonen sowie im Ausland zusammen;
- > sie prüft, ob ein angemessener Schutz im Ausland im Sinne von Artikel 12a Abs. 3 DSchG gewährleistet ist;

> sie führt die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben aus;

> sie führt das Register der Datensammlungen (Register der Datensammlungen; Art. 21 DSchG).

Dazu kommen auch noch weitere Aufgaben nach anderen Gesetzgebungen:

- > FriPers-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Zugriff auf die Informatikplattform mit den Einwohnerregisterdaten und Kontrolle der erteilten Bewilligungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerung und Migration ([Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten; SGF 114.21.12](#));
- > VidG-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Bewilligung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung ([Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung; VidG; SGF 17.3](#); [Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung VidV; SGF 17.31](#));
- > Stellungnahmen zur Verbreitung von sensiblen Personendaten auf Internet ([Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung InfoV; SGF 122.0.51](#));
- > Mitwirkung in Ausschüssen im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Bezugssystems von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Kontrollaufgaben ([Verordnung vom 24. Juni 2019 über das kantonale Bezugssystem von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen \(Pilotprojekt\); SGF 184.16](#)).
- > Stellungnahmen zur Bearbeitung von Daten über einen Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken ([Verordnung vom 24. September 2009 über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch; SGF 821.0.14](#)).

6.5

Schreiben an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) für das Jahr 2023 zu unterbreiten. Wir haben uns für eine andere Präsentation und Strukturierung des Berichts entschieden, um die Themen, die im Berichtsjahr von Bedeutung waren, mit grafischen Elementen und einem neuen Layout besser darzustellen und hervorzuheben.

Dabei stellen wir zuerst die Schwerpunkte in den Fokus und gehen anschliessend auf die jeweiligen Tätigkeiten in den Bereichen Öffentlichkeit/Transparenz, Datenschutz, Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und auf die Arbeit der Kommission ein. Abgeschlossen wird der Bericht mit einigen allgemeinen Informationen.

Eine Zusammenfassung auf den ersten Seiten des Berichts ermöglicht es Ihnen, sich rasch einen Überblick über die Schwerpunkte unserer Arbeit zu verschaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Freiburg, April 2024

Der Präsident
der Kommission

Die Öffentlichkeits-
beauftragte

Die Datenschutz-
beauftragte

Die kantonale
Mediatorin

L. Schneuwly

M. Stoffel

M. Stoffel

A. Zunzer Raemy

**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit,
Datenschutz und Mediation**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg
T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/oedsmb

April 2024

